

II-3611 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1784/J

A N F R A G E

1982-03-17

der Abgeordneten DR.JÖRG HAIDER, GRABHER-MEYER
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Reform des Systems des Hilflosenzuschusses

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhält der Bezieher einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, soferne er derart hilflos ist, daß er ständig der Wartung und Hilfe bedarf, einen Hilflosenzuschuß. Die Höhe dieses Zuschusses beträgt grundsätzlich die Hälfte der Pension, wobei es gewisse Mindest- und Höchstbeträge gibt. Im Gegensatz etwa zur Kriegsopfersversorgung wirkt sich also hier der Grad der Hilflosigkeit nicht bei der Bemessung des Zuschusses aus.

Der Gesetzgeber hat mit der 32.Novelle zum ASVG bereits einen ersten Schritt zu einer Änderung dieses unbefriedigenden Systems gesetzt. Durch die damals vorgenommene Neuregelung der jährlichen Dynamisierung des Mindest- und des Höchstbetrages erfolgte seit 1977 eine allmähliche Vereinheitlichung des Zuschusses und, damit verbunden, eine Abkoppelung von der Höhe der Pension; dies als Voraussetzung für eine als zweiter Schritt gedachte Staffelung des Zuschusses nach dem Ausmaß der Hilflosigkeit.

Im Jahre 1982 beträgt der Hilflosenzuschuß mindestens 2.000 S und höchstens 2.465 S. Die derzeit also noch bestehende Differenz von lediglich 465 S zwischen Mindest- und Höchstleistung stellt nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten kein unumgängliches Hindernis mehr für eine Reform des Systems des Hilflosenzuschusses dar.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung eine Reform des Systems des Hilflosenzuschusses in Richtung einer Staffelung nach dem Grade der Hilflosigkeit in Aussicht genommen, und welche zeitliche Vorstellungen gibt es hiefür?